

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 28 (1920)

Heft: 5

Vereinsnachrichten: Rotes Kreuz und Krankenpflegebund

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nun könnte man sagen, daß diese Angaben die Unreinlichkeit der Kopfhaut fördern könnten. Aber, waschen sich vielleicht die Frauen alle Tage die Haare mit Seife und Wasser oder mit Alkohollösungen? Wird da jemand behaupten wollen, daß die Frauen weniger reinlich als der Mann seien? Man weiß ja sogar, daß es Coquetten gibt, die, um ihre Gesichtshaut weich und geschmeidig zu erhalten, dieselbe nur mit Goldcreame oder Vaseline waschen. Kostspielig ist dies vielleicht, widerspricht aber der Hygiene keineswegs, denn nichts besser als fettige Substanzen können die Haut von ihren Unreinigkeiten befreien.

Man hört hie und da die Ansicht aussprechen, daß die Kahlköpfigkeit die normale Folge der Zunahme geistiger Entwicklung sei und daß es bei der Menschheit eines schönen Tages keine behaarten Schädel mehr geben würde. Das ist natürlich ein Phantasiegebilde. Sonst müßte man folgern, daß die eingebildetsten Gecken, die ja mehr als alle andern Leute ihre Haare verlieren, die Repräsentanten der geistigen Entwicklungsstufe der Menschen darstellen, was denn doch wenig rühmendswert wäre.

Die Zunahme der Kahlen ist hauptsächlich die Folge einer schadenbringenden Behandlung mit all diesen Shampoings, Haarwässern, mit zu spitzen Kämmen und der Gewohnheit, die Haare zu kurz zu tragen. Nur das letztere würde schon viel verhüten.

Dr. Guelpa gibt schließlich folgende Ratschläge: Shampoings und Haarwasser nur in Ausnahmefällen zu gebrauchen. Keine zu spitzen Kämme. Haare mindestens 2 cm lang tragen, damit sie den Haarboden gegen Einflüsse der Temperatur schützen können. Waschen der Haare 1—2 mal im Monat mit Panamarindenabkochung, Trocknen mit recht warmen Tüchern, dann mit etwas fetthaltigen Substanzen die durch die Waschung verloren gegangene Talgmenge ersetzen. Etwas Pomade vielleicht alle 3—4 Tage ringsherum zur Massage zu gebrauchen. Nach 2—3 Monaten — der Zeit, die es braucht bis das Haar herausbringt — sollen die Haare bereits stärker entwickelt sein und sollen dann schöner werden, wenn man mit dieser einfachen, logisch aufgebauten Behandlungsmethode fortfährt. (Aus einem Aufsatz der «Feuille d'hygiène» von Dr. Eugen Mayor.) Sch.

Rotes Kreuz und Krankenpflegebund.

In ihrer Sitzung vom 5. Februar 1920 hat die Direktion des schweizerischen Roten Kreuzes einem Gesuch des schweizerischen Krankenpflegebundes um Aufnahme als Hilfsorganisation einstimmig entsprochen. Mit der Aufnahme als Hilfsorganisation hängt auch die Aufstellung einer Vereinbarung zusammen, deren Entwurf von der Direktion genehmigt worden ist und nun noch der Begutachtung durch den Zentralvorstand des Krankenpflegebundes harret. Wir bringen ihn unsern Lesern hiermit zur Kenntnis. **Zentralsekretariat.**

Vereinbarung

zwischen dem schweizerischen Roten Kreuz
und dem

schweizerischen Krankenpflegebund

1. Der schweizerische Krankenpflegebund schließt sich als Ganzes und unter Wahrung seiner selbständigen Vereinsorganisation dem

schweizerischen Roten Kreuze als Hilfsorganisation an (§ 10 der Statuten des schweizerischen Roten Kreuzes von 1914).

Damit ist ein Anrecht zur Verwendung des Zeichens und Namens des Roten Kreuzes für die Mitglieder des Krankenpflegebundes als solche nicht verbunden.

2. Der schweizerische Krankenpflegebund übernimmt dadurch folgende Verpflichtungen:

a) Die Statuten des schweizerischen Roten Kreuzes als verbindlich anzuerkennen.

b) Seine eigenen Statuten, sowie alle Änderungen derselben vor dem Inkrafttreten durch die Direktion des schweizerischen Roten Kreuzes genehmigen zu lassen.

c) Den Organen des Roten Kreuzes auf Wunsch jederzeit Bericht zu erstatten.

d) Bei allen Aktionen des Roten Kreuzes, bei denen seine Mitwirkung verlangt wird, so bei Epidemien, Seuchenbekämpfung usw. sein gesamtes Personal nach Möglichkeit zur Verfügung zu stellen. Die Aufgebote erfolgen durch das Zentralsekretariat des Roten Kreuzes.

e) Dem Roten Kreuze und dem Samariterbund, das für die Durchführung von Krankenpflegekursen nötige Instruktionshilfspersonal, nach Maßgabe der vorhandenen Kräfte, zur Verfügung zu stellen.

f) Die vom Roten Kreuz herausgegebenen Zeitschriften „Blätter für Krankenpflege“ oder «La Croix Rouge» für jedes Mitglied obligatorisch zu erklären.

3. Das Rote Kreuz dagegen verpflichtet sich:

a) Die Bestrebungen des schweizerischen Krankenpflegebundes nach Möglichkeit zu unterstützen, soweit sie die Hebung des schweizerischen Krankenpflegebundes in beruflicher und sozialer Hinsicht betreffen.

b) Dem Krankenpflegebund bei der Durchführung von Instruktionkursen für praktische Kursleiter durch leihweise und unentgeltliche Ueberlassung von Anschauungs- und Lehrmaterial behilflich zu sein. Sollten bei diesen Kursen Auslagen entstehen, die durch

den Kurs nicht selber gedeckt werden, so verpflichtet sich das Rote Kreuz außerdem, einen Drittel der Kosten zu tragen.

c) Die als Berufsorgane geltenden Zeitschriften „Blätter für Krankenpflege“ und «La Croix Rouge» herauszugeben.

d) Dem schweizerischen Krankenpflegebund einen jährlichen Beitrag zu entrichten, dessen Höhe nach Maßgabe seiner Mittel und der vorhandenen Bedürfnisse bei der Aufstellung des Gesamtbudgets bestimmt wird.

4. Zwischen den beiden Organisationen wird eine allgemeine und direkte Verbindung in folgender Weise hergestellt:

a) Das Rote Kreuz ordnet in den Zentralvorstand des schweizerischen Krankenpflegebundes 2 Mitglieder ab.

b) Der schweizerische Krankenpflegebund ordnet zu den Sitzungen der Direktion des schweizerischen Roten Kreuzes ein Mitglied ab.

Außerdem ist der Krankenpflegebund berechtigt, sich an den Delegiertenversammlungen des Roten Kreuzes bis auf 10 Mitglieder vertreten zu lassen.

5. Diese Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch die Direktion des schweizerischen Roten Kreuzes und des Zentralvorstandes des schweizerischen Krankenpflegebundes vorläufig bis 31. Dezember 1922 in Kraft. Wird sie von keiner Seite vor Ablauf von 3 Monaten gekündigt, so bleibt sie für je ein weiteres Jahr stillschweigend in Kraft.

Abänderungen an dieser Vereinbarung können im gegenseitigen Einverständnis mit der Direktion des schweizerischen Roten Kreuzes und dem Zentralvorstand des schweizerischen Krankenpflegebundes jederzeit vorgenommen werden.

Schweizerischer Samariterbund.

Aus den Verhandlungen der Geschäftsleitung des S. S. B.

In den schweizerischen Samariterbund wurden folgende, meistens neugegründete Vereine aufgenommen: Marburg, Cortaillod-Neuchâtel, Fahrwangen-Meisterschwanden, La